



Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat

05.8445.02

BD/P058445
Basel, 4. Januar 2006

Regierungsratsbeschluss
vom 3. Januar 2006

Interpellation Nr. 88 Patrick Hafner betreffend Lärm in Basel - im Privatbereich, durch das Gewerbe in Wohngebieten, durch Baustellen in Wohngebieten
(Eingereicht vor der Grossratssitzung vom Mittwoch, 7. Dezember 2005)

Der Regierungsrat geht mit dem Interpellanten einig, dass übermässiger Lärm der Wohnqualität abträglich ist. Der Regierungsrat ist jedoch der Meinung, dass die Regelungsdichte in diesem Umweltbereich genügt, um die Bevölkerung unseres Kantons vor gesundheits-schädlichen und lästigen Lärmimmissionen zu schützen. Richtig ist jedoch, dass gewisse notwendige Lärmsanierungen noch nicht abgeschlossen sind. Dies betrifft insbesondere den Verkehr als Hauptlärmemittenten, den der Interpellant jedoch nicht zum Thema machte.

Wir gestatten uns, zu den einzelnen Fragen der Interpellation wie folgt Stellung zu nehmen:

Ad 1. Lärm im Privatbereich

Frage 1

Ist der Regierung bewusst, dass bezüglich Lärm im Privatbereich seit vielen Jahren ein Problem besteht, weil die Bevölkerung grossteils nicht einmal mehr die bestehenden Vorschriften kennt?

Antwort

Dass der Lärm auch im Privatbereich ein Problem darstellt, ist offensichtlich. Dies beweist alleine die hohe Anzahl der bei der Polizei eingehenden Lärmmeldungen (im Jahr 2005: ca. 1'700). Inwieweit die Bevölkerung die bestehenden Vorschriften kennt, nicht kennt oder ignoriert, ist nicht dokumentiert. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass die publizierten Vorschriften mindestens prinzipiell bekannt sind. Als Hausordnung gedacht, werden ausserdem die wichtigsten Lärmvorschriften im Basler Mietvertrag erwähnt.

Frage 2

Ist die Regierung bereit, die bestehenden Vorschriften durchzusetzen? Wenn ja: mit welchen Mitteln?

Antwort

Die bestehenden Vorschriften werden, wenn Zuwiderhandlungen bekannt sind, in jedem Fall durchgesetzt, indem die Polizei Fehlbare zur Ruhe ermahnt oder gar zur Anzeige bringt. So wurden im laufenden Jahr (2005) insgesamt 170 Personen wegen Zuwiderhandlung gegen die §§ 30, 31 und 33 des Übertretungsstrafgesetzes (UeStG) verzeigt.

Frage 3

Ist die Regierung bereit, Massnahmen zu treffen, um den Bekanntheitsgrad der bestehenden Vorschriften erheblich zu steigern? Wenn ja: wäre eine Information analog den Informationen über die Abfallentsorgung (regelmässige Verteilung an alle Haushalte, Übersetzung in alle relevanten Sprachen) denkbar und was würde diese kosten?

Antwort

Die hohe Anzahl Lärmmeldungen zeigt, dass der Bekanntheitsgrad der polizeilichen Vorschriften gross ist. Offenbar wissen die Belästigten sehr gut, an wen sie sich wenden müssen. Die Informationsmöglichkeiten über Internet sind ausserdem sehr gut ausgebaut. Es sei hier auf den Zugang über die systematische Gesetzessammlung (www.gesetzessammlung.bs.ch), über die Homepage der Kantonspolizei (www.polizei.adminbs.ch) und über diejenige des Amts für Umwelt und Energie (www.aue.adminbs.ch) verwiesen. Der Regierungsrat sieht hier keinen weiteren Handlungsbedarf.

Frage 4

Ist die Regierung bereit, klare Regelungen zu definieren und bekannt zu geben, wie sie sich Lärmbeklagte wehren können (Anlaufstelle, ab welcher Intensität, etc.)?

Antwort

Die Vorschriften bezüglich Lärm sind im Bundesgesetz über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz [USG]), in der Lärmschutz-Verordnung des Bundes (LSV), in der Lärmschutzverordnung Basel-Stadt (LSV BS) und im Übertretungsstrafgesetz geregelt. Eine Anlaufstelle stellt die Web-Seite des Kantons Basel-Stadt dar, über welche die Bürgerinnen und Bürger Merkblätter, Meldeformulare, Reklamationshinweise etc. finden. Diese Dienste beziehen sich mehrheitlich auf Lärmbelästigungen durch ortsfeste Anlagen, die gestützt auf die Umweltschutzgesetzgebung beurteilt werden. Lärmbelästigungen aus dem Privatbereich werden in der Regel direkt oder via Polizei mit dem Lärmverursacher geregelt. Demnach stellt die Polizei eine Anlaufstelle für Lärmbeklagte im Privatbereich dar.

Ad 2. Lärm durch das Gewerbe in Wohngebieten**Frage 5**

Ist es richtig, dass bezüglich Lärm für das Gewerbe, insbesondere in Wohngebieten, keine spezifischen Vorschriften bestehen?

Antwort

Das ist nicht richtig. Das Umweltschutzgesetz und die Lärmschutz-Verordnung (LSV) des Bundes regeln neben anderen Lärmarten insbesondere auch den Lärm aus dem Gewerbe und der Industrie. Die LSV enthält klare Vorschriften, wie dieser Lärm zu beurteilen ist und welche Grenzwerte einzuhalten sind. Bestehende Betriebe, welche die Immissionsgrenzwerte nicht einhalten, müssen saniert werden.

Frage 6

Falls ja: warum wurden solche nie ausgearbeitet?

Antwort

Es gibt bundesgesetzliche Vorschriften, siehe Antwort 5.

Frage 7

Wie stellt sich die Regierung ein gutes Miteinander von Gewerbe und Anwohnern unter dem Lärmaspekt vor?

Antwort

Die Frage, ob eine Trennung oder Mischung von Arbeits- und Wohnnutzungen anzustreben ist, kann nicht pauschal beantwortet werden. Je nach Lage, Dichte, Art der Bebauung und Vorprägung von Stadtgebieten bestehen unterschiedliche Ziele. Dass dabei die Lärmschutzgesetzgebung einzuhalten ist, geht aus der Beantwortung der Frage 5 hervor. Die gegenwärtigen Ziele über die Mischung bzw. Trennung von Wohnen und Arbeiten spiegeln sich im Zonenplan, im Wohnanteilsplan (nur in der Stadt) und im Lärmempfindlichkeitsstufenplan wieder. Beispielsweise wird in wenig zentral gelegenen Stadtteilen, die auch keine Funktion als Quartierzentren haben, in der Regel eine reine Wohnnutzung angestrebt. Solche Gebiete mit 100% Wohnanteil in der Stadt bzw. mit reinen Wohnzonen in den Landgemeinden umfassen immerhin über die Hälfte der Wohn- und Mischgebiete in der Stadt bzw. über 60% der kantonalen Wohn- und Mischgebiete. In zentraleren Quartieren, Quartierzentren und teilweise entlang der Hauptverkehrsstrassen sind dagegen häufig gemischte Nutzungen zulässig. In Gebieten mit einer geringen Dichte bestehender Gewerbebetriebe wurde auch in

gemischt genutzten Gebieten in der Regel die strenge Empfindlichkeitsstufe II im Lärmempfindlichkeitsstufenplan festgesetzt. Dort soll sich nur ruhiges Gewerbe mit dem Wohnen mischen können. Stark störendes Gewerbe ist auf die Industriezonen beschränkt. Die Zulässigkeit gemischter Nutzungen in einigen Stadtgebieten ist nicht nur eine pragmatische Reaktion auf die historisch gewachsenen Verhältnisse. Die Mischnutzung bietet auch tatsächliche Vorteile für die Bevölkerung: Sie dient einer „Stadt der kurzen Wege“ und ermöglicht eine Nahversorgung, vor allem für die weniger mobile Bevölkerung. Eine weiträumige Nutzungstrennung würde dagegen ein noch höheres Verkehrsaufkommen und entsprechenden zusätzlichen Verkehrslärm begünstigen. In vielen innerstädtischen Quartieren mit direkt an belebte Strassen grenzender Blockrandbebauung bieten die Erdgeschosse zudem oft nur mässige Wohnqualität. Die Mischnutzung ermöglicht dort die Ansiedlung von weniger lärmempfindlichen Nutzungen wie Läden, Restaurants oder Büros.

Frage 8

Welche Massnahmen trifft die Regierung, um in Zukunft in solchen gemischten Gebieten (ich verweise auf das Gebiet Erlenmatt !) Probleme möglichst zu vermeiden?

Antwort

Der Regierungsrat wird auch in Zukunft eine auf den jeweiligen Standort bezogene, differenzierte Strategie zur Mischung oder Trennung von Nutzungen verfolgen. In neuen Mischgebieten können mögliche Konflikte zwischen Wohn- und Arbeitsnutzungen von vornherein über Anordnungs- und Bauregeln minimiert werden. Auf dem Erlenmattareal werden beispielsweise die gewerblichen Nutzungen an den Aussenrändern zu belebten Strassen konzentriert, wo sie zugleich als Lärmschutzbarriere für den inneren Bereich des Areals dienen. Störende Immissionen in angrenzende Wohngebiete sind im Bebauungsplan explizit untersagt. Für neue ortsfeste Anlagen gelten auch in bestehenden Mischgebieten die besonders strengen Planungswerte, die deutlich unter den Immissionsgrenzwerten für bestehende ortsfeste Anlagen liegen. Der technische Fortschritt und der wirtschaftliche Strukturwandel hin zu eher dienstleistungsorientierten Nutzungen mit hoher Wertschöpfung, sollte künftig das Konfliktpotential in gemischten Gebieten reduzieren. Unabhängig von den bereits bestehenden Möglichkeiten zur Steuerung der Nutzungsmischung werden laufend auf unterschiedlichen Ebenen im Zuge von Arealentwicklungen oder im Rahmen der anstehenden Revisionen von Richtplan und Zonenplan Strategien für weitere Verbesserungen auch im Umweltbereich Lärm gesucht.

Frage 9

Zieht es die Regierung in Betracht, für die Zukunft potentiell lärmintensives Gewerbe örtlich möglichst getrennt von Wohnbereichen anzusiedeln?

Frage 10

Wenn ja: welche Massnahmen sind diesbezüglich in Planung? Werden diese für die Ausgestaltung der in Frage stehenden Gebiete wie Erlenmatt, Dreispitz etc. hinzugezogen?

Antwort zu Frage 9 und 10

Bereits die bestehenden gesetzlichen Vorschriften des seit 1985 geltenden Umweltschutzgesetzes und der Lärmschutz-Verordnung von 1987 verhindern die Ansiedlung von neuen Betrieben in Wohn- und Mischgebieten, die die strengen Planungswerte nicht einhalten können. Im Rahmen von Arealentwicklungen werden auch weiterhin nicht konflikträchtige Ansiedlungsmöglichkeiten für lärmintensives Gewerbe gesucht, wobei aber jeweils eine Abwägung mit anderen Nutzungsoptionen erfolgt:

- Bei der vor kurzem verabschiedeten Teilrevision des Zonenplans konnte beispielsweise eine neue von Wohngebieten getrennte Industriezone auf dem Areal Rosenau festgesetzt werden.
- Auf dem Erlenmattareal werden Möglichkeiten für neue gewerbliche Nutzungen in den von Verkehrslärm vorbelasteten Randbereichen angeboten, wobei die neuen Nutzer allerdings nachweisen müssen, dass nur geringfügige Lärmemissionen in die angrenzenden Wohngebiete dringen.
- Der Dreispitz soll neben der Logistikbranche auch für andere Gewerbe- und Dienstleistungsnutzungen attraktiver werden. Die Planungen sehen neben Entwicklungsgebieten auch Arbeitsgebiete vor, in denen auch lärmintensive Nutzungen möglich bleiben.
- Auf dem Stettenfeld in Riehen ist ein Teilbereich als Gewerbegebiet vorgesehen. Die genaue Ausdehnung ist Bestandteil noch laufender Überprüfungen.

Angesichts der begrenzten Flächenressourcen und des hohen Nutzungsdrucks bestehen aber insgesamt nur begrenzte Spielräume zu neuen Flächenangeboten für lärmintensives Gewerbe. Zudem muss damit gerechnet werden, dass im Kern der Agglomeration wertschöpfungsschwache Gewerbebetriebe auch in reinen Industriegebieten in Konkurrenz zu wertschöpfungsstärkeren Arbeitsnutzungen stehen. Ob und wie "künstliche Schutzräume" für wertschöpfungsschwaches, lärmintensives Gewerbe in Basel bereitgestellt werden sollen, erfordert eine gesamtpolitische Abwägung, welche die Kompetenzen der Nutzungsplanung übersteigt und nur im Kontext mit Wirtschaft- und Finanzpolitik beantwortet werden kann. Die anstehende Revision des Richtplans bietet eine Gelegenheit, solche grundsätzlichen strategischen Optionen zu diskutieren.

Ad 3. Lärm durch Baustellen in Wohngebieten

Frage 11

Sind sich die Verantwortlichen bewusst, dass die bestehenden Vorschriften weitgehend unbekannt sind bzw. trotz Kenntnis nicht befolgt werden (notabene auch auf Baustellen des Kantons)?

Antwort

Zunächst ist festzuhalten, dass der "Leitfaden Lärm auf Baustellen" seit der Inkraftsetzung der Lärmschutzverordnung Basel-Stadt (LSV BS) am 29. Januar 2002 nicht mehr gültig ist. Der Leitfaden wurde bereits seit längerem aus der Homepage des Amts für Umwelt und Energie entfernt. Leider ist es bei allen Vorschriften so, dass sie nicht bei der ganzen Bevölkerung bekannt sind und oft auch nicht eingehalten werden. Die betroffene Bürgerin resp. der betroffene Bürger hat jedoch Gelegenheit, sich bei Übertretungen an die zuständigen Organe zu wenden. Dies trifft auch dann zu, wenn die Informationspflicht verletzt wird oder die zulässigen Arbeitszeiten für das Bauen (Montag bis Samstag 07:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 19:00 Uhr) nicht eingehalten werden. Gerade im Bereich der Information ist der Regierungsrat jedoch klar der Meinung, dass sich die zuständigen Dienststellen vorbildlich verhalten und der Kanton dafür auch erhebliche Mittel bereitstellt. Der Interpellant wird gebeten, bei den zuständigen Dienststellen seine beobachteten Regelverstösse zu konkretisieren.

Frage 12

Ist die Regierung bereit, die bestehenden Vorschriften durchzusetzen?

Antwort

Ja, die verantwortlichen Dienststellen tun dies laufend

Frage 13

Ist die Regierung bereit, die bestehenden Vorschriften einerseits für Lärmverursacher, andererseits für Lärmgeplagte a) transparenter und b) bekannter zu machen?

Frage 14

Ist die Regierung bereit, allenfalls neue Wege zu beschreiten bezüglich transparenter Information? Vorstellbar wäre z.B. eine elektronische Plattform, auf der Bauvorhaben eingetragen werden, damit sich betroffene informieren können, falls sie ungenügend benachrichtigt wurden oder spezielle Informationsbedürfnisse haben.

Antwort

Die verantwortlichen Dienststellen sind trotz beschränkter Ressourcen bereit, ihre Informationsbemühungen laufend zu verbessern und zu intensivieren, wo dies angezeigt erscheint. Für Strassenbaustellen ist eine elektronische Informationsplattform unter www.strassen.adminbs.ch/baustellenliste.htm vorhanden.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel -Stadt

Dr. Ralph Lewin
Präsident

Dr. Robert Heuss
Staatsschreiber